

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

12. Juli 2017

Nr. 34 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
124/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot von 4 Sparurkunden	2
125/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten	3 - 4
126/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 1. Änderungssatzung vom 05.07.2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016	5 - 6

124/2017



Die Sparurkunden Nr. 3560417093,3519058865,3519059525 und 3571013709 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 04.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

12. Juli 2017

Nr. 34 / S. 3

125/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40862-16-600

Immissionsschutz

Brockmann Wind GmbH & Co. KG Salzkotten, Eggering 66, 33184 Altenbeken

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 193

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Brockmann Wind GmbH & Co. KG Salzkotten mit Bescheid vom 05.07.2017 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen

liegt in der Zeit vom 13.07.2017 bis einschließlich dem 27.07.2017

bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

12. Juli 2017

Nr. 34 / S. 4

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Mathea

126/2017

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 03.07.2017 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung vom 05.07.2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 05.07.2017

gez.

Manfred Müller
Landrat

**1. Änderungssatzung vom 05.07.2017
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege vom 26.07.2016**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sowie § 5 KiBiz – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 03.07.2017 die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBS – KiBiz) vom 30.01.2008 i. d. F. vom 19.09.2013 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.